

# Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 48.

Neustrelitz, den 10. Januar 1931.

1931. Nr. 1.

**II. Abteilung:** Verordnungen des Oberkirchenrats betreffend: 254. Reichsgründungsfeier. 255. Bußtagsterte. 256. Kollekte für die Auslandsdeutschen. 257. Belegung von Kirchengeldern. 258. Lieferungsrückstände. 259. Pfarrarchiv. 260. Raiffeisen-Kassenführung. 261. Kollekte für die Heidenmission. 262. Kollekte für den Possaunenverband. 263. Orgelreparaturen. 264. Pachtverträge. 265. Geschäftsordnung und Protokollbuch der Kirchengemeinderäte. 266. Pfarrauseinandersetzungen.

**III. Abteilung:** Bekanntmachungen und Personalmeldungen.

## II. Abteilung.

(254.) Am bevorstehenden Sonntag, dem 18. Januar, feiert das Reich den **sechzigjährigen Gedenktag der Reichsgründung**. Die Herren Pastoren werden angewiesen, an diesem Tag nach der Predigt folgendes Gebet zu verlesen:

Wir gedenken nun noch daran, daß heute vor sechzig Jahren in Versailles in großer Zeit das deutsche Reich geeint worden ist, suchen darüber Gottes Angesicht und beten also: Allmächtiger Herrgott, lieber himmlischer Vater! Du hast unser deutsches Volk einst vor sechzig Jahren hoch erhoben, Du hast es groß und reich werden lassen in der Welt, daß sein Name stolz erklang über Länder und Meere. Nun aber hast Du es dahingegeben in die Hand seiner Sieger, daß es in Ketten und Banden, in Schmach und Schanden am Boden liegt. Aber, was uns auch genommen und zerschlagen worden ist, eines ist uns doch noch nicht genommen und nicht zerschlagen worden: die Einheit des Reiches. Wir danken Dir für allen Ruhm und Glanz, den Du in langen Jahren durch starke Männer und ihre Taten uns bereitet hast; danken Dir auch, daß wir wenigstens dies eine und einzige, die Einheit des Reiches, haben retten dürfen aus dem Sturm. Wir bitten Dich trotz aller unserer Sünden: Blicke wieder in Gnaden und Erbarmen auf unser verarmtes und verelendetes Volk, setze seiner Knechtschaft ein Ende, mache das Licht des Evangeliums groß in unseren Grenzen und schaffe uns damit eine bessere Zeit. Amen.

(255.) **Bußtagsterte** 1931.

**Fastenbußtag:** Psalm 25, 15 - 22: Meine Augen sehen zu dem Herrn; Lukas 13, 6 - 9: Noch dies Jahr.

**Erntebußtag:** Psalm 80, 2 - 8: Gott, tröste uns! Matth. 7, 7 - 11: Das richtige Gottvertrauen.

**Schlussbußtag:** Psalm 118, 16 - 23: Luthers Lösung auf der Koburg; Joh. 12, 35 - 38: Noch eine kleine Zeit.

(256.) Auf Wunsch des Kirchenbundesamtes soll ebenso wie die Kollekte für die Auswanderermission (S. 228) auch die **Kollekte für die Auslandsdeutschen** (S. 197) an den Oberkirchenrat überwiesen werden, der dann die Erträge gesammelt an die Kirchen-

bundeskasse weiterleiten wird. Die Herren Pröpste wollen hiernach verfahren (Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank Nr. 301151).

(257.) Es wird wiederholt angeordnet, daß **Kirchengelder nur mündelicher** belegt werden dürfen.

(258.) Die Herren Pastoren werden hingewiesen auf die Verordnung vom 22. Februar 1812 (Scharenberg und Genßken Bd. I S. 434), gemäß der sie **Lieferungsrückstände** baldigst bei der Behörde anzuzeigen haben.

(259.) Aus mehrfach gegebener Veranlassung erinnert der Oberkirchenrat betreffend das **Pfarrarchiv** daran, daß der amtliche Anzeiger und das Reichsgesetzblatt unbedingt eingebunden werden müssen und daß auf jeder Pfarre eine Pfarrchronik zu führen ist. Das Halten des amtlichen Anzeigers wird dringend empfohlen.

(260.) Den Herren Pastoren wird fortan nicht gestattet, die Kassenführung des **Raiffeisenvereins und anderer wirtschaftlicher Genossenschaften** zu übernehmen oder in einen diesbezüglichen Vorstand einzutreten.

(261.) Wegen der besonderen Notlage soll in diesem Vierteljahr **eine außerordentliche Kollekte für die Leipziger Mission** in allen Kirchen gehalten werden.

(262.) Desgleichen **eine außerordentliche Kollekte für den Mecklenburgischen Bismarckverband** im nächsten Vierteljahr (siehe Kirchl. Amtsbl. Nr. 46, S. 225).

(263.) Es soll vor größeren **Orgelreparaturen** von den Herren Pastoren dem Oberkirchenrat Mitteilung gemacht werden zwecks Beratung.

(264.) Die **Pachtverträge über Pfarr- und Kirchen-Grundstücke** sind niemals in eigenem Namen und für eigene Rechnung des Pfarrinhabers, sondern stets in Vertretung und für Rechnung der Pfarre bezw. Kirche geschlossen.

Zur Klarstellung dieser von jeher anerkannten, jetzt in Zweifel gezogenen Tatsache wird hiermit bestimmt, daß alle **neu abzuschließenden Pachtverträge** mit folgenden Eingangsworten versehen werden:

„Im Namen und in Vertretung und für Rechnung der Pfarre (der Kirche) zu . . . wird von dem Pastor . . . zu . . . mit . . . folgender Pachtvertrag über . . . abgeschlossen.“

Die **alten Verträge** sind am Schlusse mit folgendem, vom Verpächter und Pächter zu unterschreibenden Vermerk zu versehen:

„Wir erklären hiermit ausdrücklich, daß dieser Vertrag im Namen, in Vertretung und für Rechnung der Pfarre (Kirche) abgeschlossen ist.“

Die alten und neu abgeschlossenen Verträge sind zur Genehmigung an den Oberkirchenrat einzusenden.

(265.) Für die **Kirchgemeinderatsitzungen** ist unbedingt ein **Protokollbuch** zu führen. Desgleichen muß eine **Geschäftsordnung** angelegt werden. Eine Rundfrage des Oberkirchenrat hat ergeben, daß letztere noch bei 38 Pfarren fehlt. Die betreffenden Herren Pastoren werden angewiesen, nunmehr die Geschäftsordnung zu beschaffen, indem sie sich dabei von ihrem Propst beraten lassen.

(266.) **Pfarrauseinandersetzungen.** Bei Fortgang derjenigen Pastoren von einer Pfarre, deren Gehalt vom Anfang ihrer Wirksamkeit dort ohne Rücksicht auf ein etwa zu zahlendes Deservit durch Zulagen auf die volle ihnen zustehende Höhe gebracht ist, findet

die Anweisung zur Pfarrauseinandersetzung wie sie 1911 mit behördlicher Genehmigung erschienen ist, in vielen Punkten nicht mehr Anwendung.

Die Auseinandersetzung hat sich an die für das laufende Befoldungsjahr (1. April bis zum 31. März) aufgestellte Berechnung des Pfründeneinkommens anzuschließen und die dort aufgeführten Einnahmen sind pro tempore zu teilen. Findet z. B. ein Pfarrwechsel am 1. November statt, stehen dem Vorgänger von der Jahreseinnahme  $\frac{7}{12}$ , dem Nachfolger  $\frac{5}{12}$  zu. Ueber die Zeit seines Fortganges hinaus hat also der Vorgänger nur noch insoweit auf die Pfründeneinnahmen Anspruch, als der ihm zustehende Teil der Jahreseinnahme erst später fällig wird oder einkommt.

Festzuhalten ist dabei, daß das Pfründeneinkommen im wesentlichen aus Naturalien besteht. Sind diese bei der Berechnung der Pfründe auch zu Geld gerechnet, so hat damit doch der Fortziehende nicht Anspruch auf diesen errechneten Geldbetrag, sondern nur auf die Naturalien selbst, bezw. den für sie erzielten Erlös, wie es ja auch bei seinem Bleiben in der Stelle der Fall gewesen wäre.

Die für den Garten im Einkommen angelegte Entschädigung ist pro rata temporis zwischen Vorgänger und Nachfolger zu teilen.

Bei dem Deputatholz wird der frühere Verteilungsmodus befolgt (vgl. § 39 der Anweisung), indem in dem laufenden Holzjahr, das im Domanium mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, in der Ritterschaft von Johannis bis Johannis läuft, das Holz zu  $\frac{3}{16}$  im Sommerquartal und zu  $\frac{5}{16}$  auf jedes Winterhalbjahr berechnet wird. Diese Verschiedenheit der Behandlung gegen die der übrigen Bezüge hat darin ihre Berechtigung, daß der Pastor bis heute bei seinem Zugzug immer den ihm zukommenden Teil des Holzes erhalten hat, bezw. dafür entschädigt ist. Es ist aber auch sachlich berechtigt, da das Holz Verbrauchsgegenstand ist, der beim Fortzuge zurückgelassen werden kann und der nicht gleichmäßig im Laufe eines Jahres verbraucht wird.

Die diesen Grundsätzen widersprechenden Bestimmungen der Anweisung zur Auseinandersetzung sind hinfort außer Geltung, die über das Gnadenjahr § 8 ff. sind durch die Verordnung im kirchlichen Amtsblatt vom 20. Dezember 1928 bereits aufgehoben.

### III. Abteilung:

1. **Der Kirchentag** ist einberufen zum 25. Januar. Die Fürbitte ist an diesem Sonntag zu halten.

2. Der **Kirchentagsabgeordnete für die Propstei Woldegk** Amtsrat Schulz in Vorheide hat sein Mandat niedergelegt. Statt seiner ist gewählt Korvettenkapitän a. D. Boest in Meschow.

### 3. Tagungen.

Dritter Pastorenkursus der apologetischen Zentrale in Spandau-Johannesstift vom 28. bis 31. Januar. Thema: Die Stellung der Kirchen zu den nationalen Problemen der Gegenwart. Preis 17 Mk. einschließlich Verpflegung und Unterkunft. Anmeldungen bei der Zentrale.

Kirchliche Schulungswoche in Doberan, zu veranstalten von der Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg vom 1. bis 8. März. Vorträge von Pastor Rohrdanz-Schwerin über die Bergpredigt und von Pastor lic. Holz-Gammelin über das evangelische

Kirchendorf; verschiedene Gemeindeabende. Tagungspreis 25 Mf. Vorherige Einzahlung bei der Anmeldung auf das Postcheckkonto des Pastor Rohrdanz-Schwerin, Schelfstraße, Hamburg Nr. 65252.

#### 4. Bücheranzeigen.

Im Dienst der Kirche. Reden und Aufsätze aus vier Jahrzehnten von D. Wilhelm Zöllner, Generalsuperintendent von Westfalen. Herausgegeben vom Evangelischen Presseverband für Westfalen und Lippe. Westdeutscher Lutherverlag (Evangelischer Presseverband) Witten an der Ruhr 1931. 770 S. In Ganzleinen gebunden 18 Mf. Eine reiche Sammlung anlässlich des Scheidens des D. Zöllner aus seinem Amt.

Neustrelitz, den 10. Januar 1931.

Der Oberkirchenrat.

D. Tolzien.